

Rechtliche Informationen zum Prädikantenamt in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Für Prädikantinnen und Prädikanten gilt das [Prädikantengesetz](#) der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es regelt u.a. die Ausbildung, Beauftragung, den Dienst und mögliche Einsatzorte.

Da das Prädikantenamt ein Ehrenamt ist, erfolgt die Ausübung unentgeltlich (§5 (6)), Auslagen werden erstattet.



Es ist nicht möglich, neben dem Prädikantenamt Aufgaben als freie Rednerin oder als freier Redner zu übernehmen, denn mit der Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übernehmen Prädikanten und Prädikantinnen ein geistliches Amt. Sogenannte freie Trauungen und Bestattungen stellen eine Konkurrenz zu kirchlichen Kasualien dar. Die Tätigkeit als freie Rednerin bzw. freier Redner ist darum mit einer glaubwürdigen Tätigkeit der Prädikantin bzw. des Prädikanten nicht vereinbar.

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Ausführungsbestimmungen auf den nächsten Seiten vom 16.07.2026 zum Prädikantengesetz!

**Ausführungsbestimmungen
zum Kirchengesetz
über die Ordnung für die Wortverkündigung
und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG) vom 19. November 2010**

Vom 16. Juli 2026

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 10 PrädikantenG folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Zulassung zur Ausbildung nach § 3 II 3 PrädG

- (1) Das Zulassungskolloquium vor Beginn der Ausbildung wird regelhaft durchgeführt.
- (2) Es erfolgt nach den von der landeskirchlichen Zulassungskommission vorgeschlagenen und vom zuständigen Dezernat festgelegten Kriterien.
- (3) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Zulassungskommission.
- (4) ¹Ein Quereinstieg in den Aufbaukurs ist möglich, wenn eine Lektorenausbildung in einer anderen Landeskirche nachgewiesen wird oder eine angemessene theologische bzw. liturgische Vorbildung (z.B. Bachelor der Theologie, Qualifikation in Liturgischer Präsenz usw.) besteht. ²Ein gesondertes Zulassungskolloquium wird dafür durchgeführt. ³Über die Zulassung entscheiden die Ausbildungsleitung und das Landeskirchenamt gemeinsam.
- (5) Die Zulassungskommission kann in beiden Fällen vor einer Zulassung Auflagen machen, die der Förderung von notwendigen Fähigkeiten und Inhalten dienen.

§ 2

Ausbildung nach § 3 II 1 PrädG

- (1) ¹Die Ausbildung folgt dem im Anhang wiedergegebenen Konzept. ²Es sieht einen Grundkurs (Lektorenausbildung) und einen Aufbaukurs (Prädikantenausbildung) vor.
- (2) Der Grundkurs sieht folgende Module vor:
 1. Modul Basistheologie
 2. Modul Gottesdienst
 3. Modul angeeignete Lesepredigt
- (3) Der Aufbaukurs sieht folgende Module vor:
 1. Modul selbstverfasste Predigt
 2. Modul Sakramente
 3. Die Ausbildung kann um das Modul Kasualien ergänzt werden.
- (4) Zugangsvoraussetzung für den Aufbaukurs sind sechs eigenständig geleitete Gottesdienste aus unterschiedlichen Zeiten des Kirchenjahres.

Beauftragung zum Lektorendienst

1Die Beauftragung zum Lektorendienst beinhaltet die Leitung von Gottesdiensten mit einer angeeigneten Lesepredigt. 2Die Übertragung des Dienstes erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende.

§ 4

Entwicklungsgespräche

1Die Superintendentin bzw. der Superintendent führt alle fünf Jahre ein Entwicklungsgespräch mit jeder Person, die in ihrem/seinem Kirchenkreis zum Verkündigungsdienst beauftragt worden ist. 2In diesem Gespräch wird die Fortbildungssituation angesprochen und die erlangten Fortbildungsnachweise werden vorgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2026 in Kraft.